

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, 25. April 2023, mit dem Beginn um 18 Uhr 03, Ende um 19 Uhr 53, im Festsaal des Gemeindeamtes stattgefundene

10. GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesende:

Bgm. Gernot Bürger (ÖVP)
Vbgm. Helga Beschliesser (ÖVP)
Vbgm. Manfred Bacher (SPÖ)
GV Ing. Alexander Wultsch (ÖVP)
GV Mag. Elisabeth Druml (GRÜNE)
GV Ing. Mag. (FH) Dr. Markus-Andreas Steindl (FPÖ)

Gemeinderäte:

Dr. Karina Ofner, Elisabeth Krainer-Vari, Franz Salcher, Florian Habich, Christian Koren, Alexander Petritsch, David Pflingstl (alle ÖVP),
Dipl.-Ing. Philipp Bürger, Walter Zedrosser, Mag. Sandra Krivitsch-Kuess (alle SPÖ),
Irmgard Neuner-Forelli (GRÜNE),
Roman Pohovnikar, Benjamin Nadrag (alle FPÖ),
Mag. Daniela Thaler, Dr. Dieter Kopper (alle BVK)

In Vertretung: GR i.V. Mag. Armin Felsberger (SPÖ), GR i.V. Oda Prainsack (GRÜNE)

Entschuldigt: GR Romeo Tomantschger (SPÖ)

Nicht entschuldigt: GR Alexander Heber (GRÜNE)

Schriftführer: AL Gerald Benedikt

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Bestellung der beiden Protokollprüfer

Gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO sind zwei Protokollprüfer aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. In der ersten Sitzung wurde beschlossen, die Protokollprüfer der Reihe nach zu bestellen. Es wären nun die Gemeinderatsparteien „FPÖ“ und „BVK“ an der Reihe.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig GR Roman Pohovnikar (FPÖ) und GR Mag. Daniela Thaler (BVK) als Protokollprüfer.

Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates

Herr Mag. Armin Felsberger wird als Ersatzgemeinderat gem. § 21 K-AGO angelobt.

Der Vorsitzende verliest die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Herr Mag. Armin Felsberger legt das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ sowie durch Handschlag mit Bürgermeister Bürger ab.

2. Stellenplan 2023, Beratung (GV 10/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Stellenplan 2023, Verordnung vom 22.12.2022, Zl. 547/2/2022-AL, wie folgt abgeändert wird:

1. Durch die Novellierung der K-GMVZV und K-GEPV wird die Modellstelle F-ID4 (Amtsleiter) von Stellenwert 60 auf F-III2, Stellenwert 66 angepasst.
2. Die Modellstelle EP-PK2 (Kleinkinderzieherin) wird von 50% (20 Wochenstunden) auf 100% (40 Wochenstunden) erhöht.
3. Die Modellstelle AK-2SSB3 SW 39 in die Modellstelle AK-SSB4 SW 42.

Die übrigen Planstellen bleiben unverändert.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge die Abänderung des Stellenplans 2023 beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes, vorbehaltlich der Genehmigung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung.

3. Rechnungsabschluss 2022, Beratung (KontrollA 8/23, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2022 von der Gemeindeabteilung überprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Zu diesem Zeitpunkt übergibt der Vorsitzende das Wort der Obfrau des Kontrollausschusses, GR Mag. Daniela Thaler, für ihren Bericht:

In der letzten Sitzung des Kontrollausschusses wurde der Rechnungsabschluss 2022 beraten und einstimmig festgestellt, dass im Wesentlichen während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallene, haushaltswirksame Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen nicht abweichen und darüber hinaus über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben entsprechende Beschlüsse der Gremien vorliegen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde einstimmig beantragt, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2022 beschließen.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

4. Gastronomiebetrieb Parkbad Krumpendorf, Verpachtung, Beratung (GV 11/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass es durch den plötzlichen Tod von Herrn Martin Jernej (Geschäftsführer der Firma Blues Parkbad Krumpendorf KG), nach Bekanntgabe des zuständigen Notars, zur Auflösung (Kündigung) des Pachtvertrages über den Gastronomiebetrieb im Parkbad zwischen der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee und der Fa. Blues Parkbad Krumpendorf KG kam. Da Einrichtungsgegenstände auch der Fa. Blues Parkbad gehören, fand am Mittwoch, 29.03.2023, eine Begehung mit dem Notar und einem Sachverständigen statt. Ein Gutachten ist in Ausarbeitung.

Nach Bekanntgabe des Todes von Herrn Jernej haben sich 12 Interessenten für eine Pacht des Gastronomiebetriebes im Parkbad beworben. Nach Übermittlung der Vertragsunterlagen und der Möglichkeit am 03.04.2023 den Gastronomiebetrieb zu besichtigen, sind 5 Interessenten zur Vorstellung ihres Konzeptes zur Sitzung des Gemeindevorstandes am 03.04.2023 erschienen.

Nach Vorstellung der Konzepte und entsprechender Beratung wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 03.04.2023 nachstehende Reihung beschlossen:

1. Ing. Peter Nemeč und Betina Nemeč
2. Ranas GmbH, Helene und Farhad Rana
3. Johann Zeppitz
4. Daniel Bugelnig und Gerfried Wohlgemuth

Markus Samrock, MBA, Petra Brommer und Wolfgang Brommer haben sich nur für das Cafe interessiert. Da dieses nicht ohne den Restaurationsbetrieb vergeben wird, wurden sie bei der Reihung nicht mehr berücksichtigt.

Am 24.04.2023 haben Ing. Peter Nemeč und Betina Nemeč ihre Bewerbung zurückgezogen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 03.04.2023 wurde mehrheitlich beschlossen, den Antrag zur Beschlussfassung bezüglich des Pachtvertragsentwurfes und der Vergabe – nunmehr an die Ranas GmbH als Nächstgereichte - an den Gemeinderat weiterzuleiten.

In der anschließenden Diskussion wirft Mag. Thaler die Frage nach einer offiziellen Ausschreibung in den Raum. Bgm. Bürger erklärt, dass es keine offizielle Ausschreibung gegeben hat, es jedoch 12 Bewerber allein durch die Berichterstattung durch die Medien und durch Mundpropaganda gibt. Im Laufe der regen Diskussion wird mehrfach festgestellt, dass es branchenintern und auch über die Grenzen von Kärnten hinaus bekannt war, dass der Restaurationsbetrieb im Parkbad neu vergeben wird. Amtsleiter Benedikt erklärt, dass eine Ausschreibung nicht erforderlich war, da es sich bei der Restauration des Parkbades um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt. Vbgm. Bacher merkt an, dass schnelles Handeln notwendig war und es sich bei der Abwicklung des Verlasses um eine schwierige Angelegenheit handelt.

GV Ing. Mag. (FH) Dr. Markus-Andreas Steindl stellt fest, dass sich die Fraktion FPÖ der Abstimmung enthalten wird, da sie Kritik am Vergabeprozess übt. Er stellt aber klar, dass dies nicht gegen die Bewerber geht. Seines Erachtens haben im Vergabeprozess die Transparenz und die öffentliche Kommunikation gefehlt.

Vbgm. Bacher stimmt diesem Argument zu, kündigt jedoch an, im Abstimmungsprozess positiv zu stimmen, um die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde zu unterstützen. Hier geht es um eine schnelle Regelung.

Bgm. Bürger erläutert, dass aufgrund des Konkurses die Lage sehr schwierig ist und deswegen andere Voraussetzungen gegeben sind als bei einer herkömmlichen Ausschreibung.

Die Dauer des Pachtvertrages wird mit 10 Jahren festgelegt.

GR Neuner-Forelli hält fest, dass eine Ausschreibung ideal gewesen wäre, die Bedingungen aber leider nicht ideal sind. Sie konstatiert, dass die Familie Rana Profis sind, die sich bereits in Pörschach seit vielen Jahren gehalten haben. Das sind Faktoren, die absolut dafür sprechen. Man kann froh sein, dass sich Fam. Rana beworben hat.

Vbgm. Bacher möchte im Protokoll aufgenommen haben und hält fest: „In Zukunft wird es eine Ausschreibung geben.“

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich 18:5 (Gegenstimmen GV Ing. Mag. (FH) Dr. Markus-Andreas Steindl (FPÖ), GR Roman Pohovnikar (FPÖ), GR Benjamin Nadrag (FPÖ), GR Mag. Daniela Thaler (BVK), GR Dr. Dieter Kopper (BVK)) den Antrag des Gemeindevorstandes.

5. Parkbadtarife, Abänderung, Beratung (FinaA 5/23, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass es aufgrund der Tatsache, dass ab der kommenden Badesaison neue, größere Kästchen, SUP-Ständer und auch eine weitere Kabinenkategorie angeboten werden, notwendig ist, die Tarife abzuändern. Für die neu hinzukommenden Kästchen und Kabinen wird in Zukunft ein Schlüsseleinsatz eingehoben. Bei den bereits bestehenden Tarifen wird lediglich der Tarif für die „Familiertageskarte“ um einen Euro angehoben, alle weiteren bleiben unverändert bestehen.

Die geänderten Tarife stellen sich wie folgt dar:

1. Tageseintritte:

Tageskarte Erwachsene	€	5,90
Tageskarte Kinder (6-14 Jahre)	€	1,80
Tageskabine	€	5,00
Familiertageskarte 2 Erwachsene + 1 Kind (6-14 Jahre)	€	12,50
Familiertageskarte je weiteres Kind (6-14 Jahre)	€	1,50
Nachmittagskarte Erwachsene ab 15.00 Uhr	€	3,60
Nachmittagskarte Kinder (6-14 Jahre) ab 15.00 Uhr	€	1,00
In der Zeit vom 15.06. bis 15.08. ab 19.00 Uhr – während der übrigen Öffnungszeiten ab 18.00 Uhr		freier Eintritt

2. Blockkarten:

Block Erwachsene (14)	€	62,00
Block Kinder (6-14 Jahre) (14)	€	23,00

3. Saisonkarten:

Saisonkarte Erwachsene	€	62,00
Saisonkarte Jugendliche (15-19 Jahre)	€	49,00
Saisonkarte Kinder (6-14 Jahre)	€	25,00
Saisonkästchen klein (nur in Verbindung mit saisonaler Zutrittsberechtigung)	€	20,00
Saisonkästchen groß (nur in Verbindung mit saisonaler Zutrittsberechtigung)	€	55,00
Saison-SUP-Ständer (nur in Verbindung mit saisonaler Zutrittsberechtigung)	€	50,00
Saisonkarte mit Kabine bis 4 Personen	€	320,00
Saisonkarte mit Kabine bis 3 Personen	€	255,00
Saisonkarte mit Kabine bis 2 Personen	€	190,00

4. Saisonkarten für Vermieter:

Saisonkarte mit Kabine für 4 Personen	€	325,00
Kartenblock (150 Eintritte)	€	450,00

5. Kabinenpreise für neue Kabinen:

Saisonkarte mit Kabine für 4 Personen, Größe 2,8 m ²	€	350,00
Saisonkarte mit Kabine für 4 Personen, Größe 3,0 m ²	€	405,00
Saisonkarte mit Kabine für 4 Personen, Größe 3,4 m ²	€	440,00

6. Sachtarife:

Tischtennis ½ Stunde	€	1,00
Schließfachgebühr	€	1,00
Chip-Einsatz (der Einsatz verfällt bei Verlust oder Nicht-Rückgabe bis zum Ende der Badesaison)	€	10,00
Schlüsseinsatz für „Saisonkästchen groß“ und „Saisonkarte mit Kabine bis 3 Personen“ (der Einsatz verfällt bei Verlust oder Nicht-Rückgabe bis zum Ende der Badesaison)	€	20,00

7. Sondertarife:

Parkplatzgebühr vom 15.5. bis 15.9. täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr		
bis 1 Stunde	€	1,00
bis 2 Stunden	€	2,00
Tagestarif	€	3,00

Aktive Rettungsschwimmer der ÖWR, die im Parkbad Dienst versehen, haben freien Eintritt (GR 17/94) und freies Parken am Parkplatz „Schlossallee“ und „Pamperlallee“ unter Benützung einer von der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee ausgestellten Parkberechtigung, welche gut sichtbar beim Fahrzeug anzubringen ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft am 11.04.2023 wurde darüber beraten und beschlossen, der Gemeinderat möge die Abänderung der Parkbadtarife beschließen. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 beschlossen den Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Ausschusses.

6. Grünschnittsammelplatz, ÖBB-Einverständniserklärung, Beratung (GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Errichtung eines Grünschnittsammelplatzes auf den gemeindeeigenen Parz. 205/4 und 348/2, KG Krumpendorf nun die Einverständniserklärung der ÖBB für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen vorliegt. (Anlage 1). Da jedoch die ÖBB das Prekarium für den PKW-Abstellplatz an der Bad-Stich-Straße aufgekündigt hat, ist derzeit eine Zufahrt zu dem geplanten Grünschnittsammelplatz nicht gegeben.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt, der Gemeinderat möge die Einverständniserklärung der ÖBB beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

7. Biotonne, Auftragsvergabe Abfuhr, Beratung (GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.12.2021 die Firma Messner vorerst befristet mit der Abfuhr der Bio-Tonnen beauftragt wurde. Da die Firma Messner diese Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee durchgeführt hat, soll nunmehr ein unbefristeter Auftrag (Anlage 2) erteilt werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

8. öGIG Fiber GmbH, Errichtung eines Betriebsgebäudes (Point of Presence) auf dem gemeindeeigenen Grundstück Parz. 22/1, KG 72133 Krumpendorf, Vertrag, Beratung (GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass durch die Firma öGIG GmbH beantragt wurde, die Errichtung eines Betriebsgebäudes (Point of Presence) auf dem gemeindeeigenen Grundstück Parz. 22/1 KG Krumpendorf durchzuführen. Nach entsprechenden Gesprächen liegt nun ein Bestands- und Superädifikatsvertrag (Anlage 3), welcher auch durch den Gemeindevorstand Mag. Nemeč geprüft wurde, vor. Es ist beabsichtigt eine entsprechende Grundfläche aus der Parz. 22/1, KG Krumpendorf herauszuteilen, auf welcher der Müllsammelplatz der Gemeinde und das Betriebsgebäude der öGIG Platz finden sollen, damit das Superädifikat nicht das gesamte Grundstück belastet.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Errichtung eines Betriebsgebäudes der Firma öGIG GmbH auf einem Teilstück der Parz. 22/1, KG Krumpendorf erfolgt. Dieses Teilstück ist aus der Parz. 22/1, KG Krumpendorf herauszuteilen. Weiters soll der Bestands- und Superädifikatsvertrag beschlossen werden.

Nach Klärung der Frage über das Ausmaß des Platzes (ca. 5 m x 5 m) beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

9. Korrektur der Gemeindegrenzen zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, Beratung (GR 9/16, GV 12/23) und Beschlussfassung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.08.2016 wurde eine Grenzänderung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee beschlossen. Am 27.02.2023 teilte die Landeshauptstadt Klagenfurt mit, dass aufgrund einer negativen Stellungnahme seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Umsetzung bis dato nicht erfolgen konnte. Inzwischen wurde das Klagenfurter Stadtrecht angepasst und nun sind nochmals übereinstimmende Beschlüsse zu fassen.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat in diesem Falle die Organisation für diese Grenzänderung übernommen. Die Landeshauptstadt hat diesen Beschluss am 11.04.2023 gefasst.

Folgende Gemeindegrenzkorrekturen zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee werden durchgeführt:

1. Bereich Görtschacher Straße, Grundstück 113/2, KG. Hallegg, lt. Planbeilage GZ 6/16 der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7.6.2016 (Flächenänderung: Klagenfurt: - 119 m², Krumpendorf: + 119 m²) Anlage 4

2. Bereich Görtschacher Straße, Grundstück 477/3, KG. Hallegg, lt. Planbeilage GZ 5/16 der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7.6.2016 (Flächenänderung: Klagenfurt: - 55 m², Krumpendorf: + 55 m²) Anlage 5
3. Bereich B83 / Kärntner Straße, Grundstück 423/2, KG. Gurlitsch II, lt. Planbeilage GZ 7/16 der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7.6.2016 (Flächenänderung: Klagenfurt: + 115 m², Krumpendorf: - 115 m²) Anlage 6

Diese Gemeindegrenzkorrekturen führen in Summe zu folgenden Flächenänderungen: Klagenfurt: - 59 m²; Krumpendorf: + 59 m².

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt der Gemeinderat möge folgende Gemeindegrenzkorrekturen beschließen:

1. Bereich Görtschacher Straße, Grundstück 113/2, KG. Hallegg, lt. Planbeilage GZ 6/16 der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7.6.2016 (Flächenänderung: Klagenfurt: - 119 m², Krumpendorf: + 119 m²).
2. Bereich Görtschacher Straße, Grundstück 477/3, KG. Hallegg, lt. Planbeilage GZ 5/16 der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7.6.2016 (Flächenänderung: Klagenfurt: - 55 m², Krumpendorf: + 55 m²).
3. Bereich B83 / Kärntner Straße, Grundstück 423/2, KG. Gurlitsch II, lt. Planbeilage GZ 7/16 der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 7.6.2016 (Flächenänderung: Klagenfurt: + 115 m², Krumpendorf: - 115 m²).

Diese Gemeindegrenzkorrekturen führen in Summe zu folgenden Flächenänderungen: Klagenfurt - 59 m² und Krumpendorf + 59 m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

10. Mittelschule St. Ursula, Gastschulbeitrag, Beratung (GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Mittelschule St. Ursula mit Schreiben vom 23.03.2023 um einen Schulbeitrag angesucht hat. In den letzten Jahren wurde der Mittelschule St. Ursula und der

Waldorfschule ein freiwilliger Betrag von EUR 135,-- je Krumpendorfer Schüler als Unterstützung gewährt. Die Mittelschule St. Ursula besuchen derzeit 5 Schüler aus Krumpendorf. Die Waldorfschule hat noch kein Ansuchen abgegeben.

Im Voranschlag 2023 ist ein Betrag von EUR 2.900,-- vorgesehen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt, der Gemeinderat möge beschließen der Mittelschule St. Ursula einen Betrag von €UR 135,-- je Krumpendorfer Schüler als Unterstützung zu gewähren.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Antrag des Gemeindevorstandes.

11. Aufstellung Food-Truck Terrassenareal, Beratung (GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass Tobias Riedel mit Schreiben vom 30.01.2023 um die Genehmigung zur Aufstellung des „SeeTruck by Jammer und Riedel“ für die Sommersaison 2023, im Zeitraum Juni - September, mit 15 Verabreichungsplätzen angesucht hat.

Die Aufstellung erfolgt auf den gemeindeeigenen Parz. 342/17 und 64/5, KG Krumpendorf (Terrassenareal). Bereits im Vorjahr wurde die Aufstellung unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee erteilt die Zustimmung, dass Teilflächen der Parzellen 342/17 und 64/5, beide KG 72133 Krumpendorf (Terrassenareal), im Ausmaß von ca. 45 m² - lt. Anlage I, auf welchen die gegenständliche Fläche rot dargestellt ist und einen integrierenden Bestandteil dieser Zustimmung bildet – für die Aufstellung eines Food-Trucks mit 8 Verabreichungsplätzen in Nutzung genommen werden.
2. Die bezeichnete Fläche wird für den Zeitraum 01.07.2022 bis 04.09.2022 zur Verfügung gestellt und kann ohne Angaben von Gründen sowohl von der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee als auch von Herrn Tobias Riedel jederzeit widerrufen werden.
3. Für diese Zustimmung ist ein Anerkennungsziins von pauschal brutto € 200,00 bis spätestens 31.08.2022 bei der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee zur Einzahlung zu bringen (Bankverbindung: IBAN AT56 3900 0000 0510 1001, BIC RZKTAT2K). Verwendungszweck „Anerkennungsziins Aufstellung Food-Truck“. Auch wenn das Nutzungsverhältnis vorzeitig endet, ist der Anerkennungsziins in der vollen Höhe zu bezahlen.
4. Für Inanspruchnahme von Strom, Wasser, Müllentsorgung etc. ist gesondert anzusuchen und werden diese Leistungen auch gesondert in Rechnung gestellt.

5. Die notwendigen Bewilligungen für den Betrieb des Food-Trucks hat der Antragsteller eigenständig zu besorgen. Diese Zustimmungserklärung bezieht sich ausschließlich auf die zur Verfügungstellung der Grundfläche.

Die Zustimmungserklärung wird in zwei Ausfertigungen verfasst. Ein Exemplar ist zum Zeichen der Anerkennung unterfertigt an die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee zu übermitteln.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt, der Aufstellung des „SeeTruck by Jammer und Riedel“ für die Sommersaison 2023 zuzustimmen. Die Bedingungen des Vorjahres sind, mit folgender Ergänzung, zu übernehmen: Es ist regelmäßig zu überprüfen, dass kein Müll etc. in der Nähe des Food-Trucks liegen bleibt.

Nach kurzer Diskussion, in welcher festgestellt wird, dass bei längerfristiger Aufstellung die Abrechnung transparenter gestaltet werden soll (zB ein Stromzähler montiert werden soll) und nochmals betont wird, dass die Umgebung bezüglich des hinterlassenen Mülls beobachtet werden soll, beschließt der Gemeinderat mehrheitlich 21:2 (Gegenstimmen GR Irmgard Neuner-Forelli (GRÜNE) und GR i.V. Oda Prainsack (GRÜNE)) den Antrag des Gemeindevorstandes.

12. Theatergruppe KULT und Postpartner, Nutzung des Raumes an der Westseite Gemeindeamt, Bittleihvertrag, Beratung (GR 6/22, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 04.05.2022 die Nutzung des Raumes an der Westseite des Gemeindeamtes als Lager für die Theatergruppe KULT und die Postpartnerstelle unentgeltlich gegen jederzeitigen Widerruf beschlossen wurde. Nunmehr liegt der Bittleihvertrag (Prekarium) zur Beschlussfassung vor (Anlage 7).

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt, der Gemeinderat möge den Bittleihvertrag beschließen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Antrag des Gemeindevorstandes.

GR Dipl.-Ing. Bürger (in seiner Funktion als Obmann-Stellvertreter) bedankt sich beim Gemeinderat für diese Möglichkeit und weist auf Veranstaltungen der Theatergruppe KULT hin.

13. ÖAMTC Fahrradreparaturstation, Angebot, Vereinbarung, Beratung (VerkehrsA 10/23, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2022 die Anschaffung einer Radreparaturstation im Bereich Südbahnweg/BUWOG-Spielplatz beschlossen wurde. Nach

Rücksprache mit dem ÖAMTC wurde jedoch der Standort am Koschatweg als besser geeignet ermittelt. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 22.02.2023 wurde beantragt, der Gemeinderat möge beim Koschatweg eine Fahrrad-Selfservice-Station des ÖAMTC errichten und hierüber eine Vereinbarung mit dem Kärntner Automobil- und Touring-Club (Anlage 8) abschließen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde beantragt, der Gemeinderat möge die Errichtung einer Fahrrad-Selfservice-Station beim Koschatweg beschließen und die Vereinbarung genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Ausschusses.

14. Behandlung der Rückmeldungen aus der letzten Veranstaltung der ÖEK Bürgerbeteiligung im zuständigen Ausschuss, selbstständiger Antrag GR Neuner-Forelli, Vbgm. Bacher, GR Tomantschger, GV i.V. Prainsack, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GR Dr. Kopper, Beratung (VerkehrsA 10/2023, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der angeführte selbstständige Antrag an den Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zugewiesen und am 22.03.2023 beraten wurde. In der Sitzung des Ausschusses wurde vom Ortsplaner Dipl.-Ing. Falke über die eingegangenen Anträge des Bürgerbeteiligungsprozesses berichtet, und unter anderem darauf hingewiesen, dass GFZ-Festlegungen nicht das ÖEK regelt, sondern die Bebauungspläne. Der Ausschuss beantragt den selbstständigen Antrag abzuweisen

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

GR Neuner-Forelli erläutert, dass es eine starke Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee gegeben hat. Das Anliegen sollten im ÖEK ersichtlich sein.

Bgm. Bürger erklärt, dass fast alle Punkte in das Konzept eingearbeitet wurden.

GR Neuner-Forelli stellt fest, dass sie nicht der Meinung ist, dass die Einarbeitung durch Herrn Falke vollständig erfolgt ist.

In der nachfolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mehrheitlich 20:3 (Gegenstimmen GV Mag. Elisabeth Druml (GRÜNE), GR Irmgard Neuner-Forelli (GRÜNE) und GR Mag. Daniela Thaler (BVK)) den Antrag des Ausschusses.

15. Camper Stellplatz am Parkplatz Wieningerallee, Erhebung Kosten, selbstständiger Antrag GR Neuner-Forelli, Vbgm. Bacher, GR Tomantschger, GR i.V. Prainsack, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GR Dr. Kopper, GR Zedrosser, Beratung (VerkehrsA 10/2023, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der angeführte selbstständige Antrag an den Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zugewiesen und am 22.03.2023 beraten wurde. Aufgrund der Beratung beantragte der Ausschuss den selbstständigen Antrag abzuweisen und hat einen neuen Antrag „Errichtung Camper Stellplatz am Parkplatz Wieningerallee mit 10 Abstellplätzen ohne Infrastruktur, Stehzeit 24 Stunden“ zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschlossen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Abweisungsantrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Ohne weitere Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Ausschusses.

16. Errichtung Camper Stellplatz am Parkplatz Wieningerallee mit 10 Abstellplätzen ohne Infrastruktur, Stehzeit 24 Stunden, Beratung (VerkehrsA 10/2023, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 22.03.2023 beantragt wurde, der Gemeinderat möge die Errichtung von Camper Stellplätzen am Parkplatz Wieningerallee mit 10 Abstellplätzen ohne Infrastruktur, Stehzeit 24 Stunden beschließen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Antrag des Ausschusses.

17. Aktuell vorliegende Varianten der Hochwasserschutzmaßnahmen beraten, selbstständiger Antrag GR Neuner-Forelli, Vbgm. Bacher, GR Tomantschger, GR i.V. Prainsack, GR Mag. Krivitsch-Kuess, GR Dipl.-Ing. Bürger, GR Dr. Kopper, Beratung (VerkehrsA 10/2023, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der angeführte selbstständige Antrag an den Ausschuss für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur zugewiesen und am 22.03.2023 beraten wurde. Der Ausschuss hat beantragt, diesen selbstständigen Antrag abzuweisen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Bgm. Bürger berichtet dem Gemeinderat, dass GV Ing. Wultsch sich der Sache angenommen hat.

GV Ing. Wultsch erklärt, dass er im Zuge seiner Ausbildung mit Experten für Hochwasserschutz zusammentrifft. Diese wird er befragen und Experten auch nach Krumpendorf einladen. Hierzu lädt er auch die Beauftragten der diversen Gremien ein. Er hält fest, dass nicht nur der Hochwasserschutz bezüglich des Pirkerbachs ein Thema sein wird. Es kann auch andere Probleme geben. Dies sei jedoch von den Experten zu beurteilen.

GR Neuner-Forelli bestätigt, dass es das Ziel des Antrages war, sich dem Thema zu stellen.

GR Dr. Kopper wirft ein, dass das Land schon ewig am Projekt arbeitet. Auch er fordert Transparenz bezüglich der Beurteilung und der Maßnahmen durch das Amt d. Ktn. Landesregierung.

Vbgm. Bacher spricht sich für Ing. Wultsch und sein Ansinnen aus und meint, dass der Pirkerbach aufgrund des Einzugsgebietes ein massives Thema in Bezug Hochwasserschutzmaßnahmen darstellt. Er verweist auf das KAGIS, den dort ersichtlichen KAGIS Wasser-Katastrophenschutzplan, der öffentlich ersichtlich ist.

Auch GV Ing. Mag. (FH) Dr. Markus-Andreas Steindl befindet das Ansinnen gut und bedankt sich bei GV Ing. Wultsch.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich den Antrag des Ausschusses 14:9 (Gegenstimmen: Vbgm. Manfred Bacher, GR Dipl.-Ing. Philipp Bürger, GR Mag. Sandra Krivitsch-Kuess, GR Walter Zedrosser GR i.V. Mag Armin Felsberger (alle SPÖ), GR Irmgard Neuner-Forelli, GV Mag. Elisabeth Druml (beide GRÜNE), GR Mag. Daniela Thaler, GR Dr. Dieter Kopper (beide BVK).

18. Ankauf Notstrom-Aggregat für das Gemeindeamt, selbstständiger Antrag GV Ing. Mag. (FH) Dr. Steindl, GV Ing. Wultsch, Beratung (GR 7/22, FinA 4/22, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der angeführte selbstständige Antrag an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft zugewiesen und am 12.12.2022 beraten wurde. In der Beratung wurde festgestellt, dass derzeit im VA 2023 keine Mittel für die Anschaffung eines derartigen Aggregates vorgesehen sind. Der Ausschuss beantragt, mangels vorhandener Finanzmittel, den Antrag abzulehnen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich 21:2 (Gegenstimmen GR Mag. Daniela Thaler, GR Dr. Dieter Kopper (beide BVK) den Antrag des Ausschusses.

GV Ing. Wultsch meldet sich zu Wort und stellt fest, dass er zwar der Beauftragte der Gemeinde ist, er aber Verständnis hat, dass die Finanzierung derzeit nicht möglich ist.

19. 05/2022 Umwidmung der Parz. 14/5, KG Gurlitsch II von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland, Beratung (VerkehrsA 10/23, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Andreas Ogris mit Schreiben vom 16.12.2022 die Umwidmung der Parz. 14/5, KG Gurlitsch II in Bauland beantragt. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur wurde am 22.03.2023 darüber beraten und beantragt, der Gemeinderat möge den Antrag ablehnen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Ohne weitere Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Ausschusses.

20. 02/2021 Umwidmung von Tennisplatz in Bauland-Wohngebiet, Parz. 252/1, KG Pritschitz, insgesamt 971 m², Beratung (VerkehrsA 1/21, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzenden berichtet, dass Herr Dominik Rangger mit Schreiben vom 06.07.2021 die Umwidmung von Tennisplatz in Bauland-Wohngebiet beantragt hat. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.07.2021 wurde darüber beraten und beantragt der Gemeinderat möge die Umwidmung beschließen. Nach Kundmachung und Einholung erforderlicher Stellungnahmen und Gutachten hat der Antragsteller die Vereinbarung zur widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung unterfertigt. Die in den Gutachten geforderten baulichen Maßnahmen sind durch den Umwidmungswerber umzusetzen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

In der folgenden Diskussion begründet VbGm. Bacher seine Gegenstimme in der nachfolgenden Abstimmung damit, dass er Oasen innerhalb des bebauten Gebietes für wichtig empfindet.

GR Mag. Thaler und auch GR Dipl.-Ing. Philipp Bürger und GR Zedrosser sprechen sich gegen weitere Umwidmungen bzw. Neubauten aus. GR Neuner-Forelli ist ebenfalls gegen ein Projekt, dass nach dem Verkauf die Errichtung von Apartments vorsieht, wie es im Ausschuss erwähnt worden ist. GR i.V. Mag.

Felsberger sagt, dass der Tennisplatz vor 4 Jahren top saniert wurde und er jetzt in verwehrlosem Zustand ist. GR Petritsch konstatiert, dass im Ausschuss besprochen wurde, dass der heimische Betrieb unterstützt werden soll. Dies war das Argument im Ausschuss. Die Umwidmung und der Neubau sei für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs notwendig. Was nach der Umwidmung tatsächlich geschieht, ist nicht zu beeinflussen.

In der nachfolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mehrheitlich 14:9 (Gegenstimmen: VbGm. Manfred Bacher, GR Dipl.-Ing. Philipp Bürger, GR Mag. Sandra Krivitsch-Kuess, GR Walter Zedrosser GR i.V. Mag Armin Felsberger (alle SPÖ), GR Irmgard Neuner-Forelli, GV Mag. Elisabeth Druml (beide GRÜNE), GR Mag. Daniela Thaler, GR Dr. Dieter Kopper (beide BVK)) den Antrag des Ausschusses.

21. 05/2021 Umwidmung der Parz. 246 KG Drasing im Ausmaß von 832 m² von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet, Beratung (VerkehrsA 2/21, 5/22, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Bau des Kindergartens auf Parz. 246, KG Drasing eine Umwidmung im Ausmaß von 832 m² erforderlich ist. In den Sitzungen des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 15.11.2021 und 07.03.2022 wurde darüber beraten und beantragt der Gemeinderat möge die Umwidmung beschließen. Im Rahmen des Kundmachungsverfahrens wurden zusätzliche Stellungnahmen eingeholt und kein Widerspruch festgestellt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Auf die Anfrage von GR Neuner-Forelli hin, ob es konkrete Auflagen vom Land gibt, antwortet Amtsleiter Benedikt, dass es bei Widmungsverfahren keinerlei Auflagen gibt.

Der Gemeinderat beschließt in der nachfolgenden Abstimmung mehrheitlich 19:4 (Gegenstimmen GR Irmgard Neuner-Forelli und GV Mag. Elisabeth Druml (beide GRÜNE), GR Mag. Daniela Thaler und GR Dieter Kopper (beide BVK)) den Antrag des Ausschusses.

22. Umwidmung nachstehender Grundflächen, Beratung (VerkehrsA 2/21, GV 12/23) und Beschlussfassung **03a/2021 Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet, GP 78/1 tlw. (251 m²), GP 78/3 tlw. (411 m²), GP 79/4 tlw. (43 m²), alle KG Drasing, insgesamt 705 m²** **03b/2021 Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft**

bestimmte Fläche in Grünland-Nebengebäude, GP 79/4 tlw. (73 m²), GP 79/5 tlw. (249 m²), alle KG Drasing, insgesamt 322 m²
03c/2021 Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Nebengebäude, GP .188 tlw., KG Drasing, insgesamt 61 m²
03d/2021 Umwidmung von Bauland-Wohngebiet in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche GP .188 tlw., KG Drasing, insgesamt 40 m²

Der Vorsitzende berichtet, dass Dipl.-Ing. Randolf Riessner, auch für seine Geschwister, mit Schreiben vom 05.08.2021 einen Umwidmungsantrag für die Parz. 78/1, 78/3, 79/4, .188 und 79/5, alle KG Drasing, eingebracht hat. In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 18.10.2021 wurde darüber beraten und beantragt der Gemeinderat möge die Umwidmung beschließen. Nach Kundmachung und Einholung erforderlicher Stellungnahmen und Gutachten hat der Antragsteller die Vereinbarung zur widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung unterfertigt. Die in den Gutachten geforderten baulichen Maßnahmen sind durch den Umwidmungswerber umzusetzen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

In der nachfolgenden Diskussion erläutert Vbgm. Bacher, dass sowohl saniert werden soll und neue Baugrundstücke entstehen. Sanierung sollte gemacht werden. Umwidmung Bauland befürwortet er nicht. Er kündigt an, dass er in der folgenden Abstimmung dagegen stimmen wird.

GR Neuner-Forelli fragt, ob Gutachten vorhanden sind. Dies wird von AL Benedikt bejaht, nämlich von DI Kaufmann und DI Falke.

Vbgm. Bacher betont wieder, dass er sich mit diesem Antrag ausführlich beschäftigt hat. Die erstellten Gutachten sind alle positiv. Es obliegt nur dem Gemeinderat, die Bebauung zu steuern. Seiner Meinung nach - wie bereits mitgeteilt - soll man den Bestand sichern – ein Grundstück neu zu widmen, widerspricht seiner Intuition.

Bgm. Bürger verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Sitzung des Ausschusses und die Möglichkeit, im Rahmen des Ausschusses Informationen einzuholen und auszutauschen und Diskussionen zum Thema zu führen.

In der nachfolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat 13:10 (Gegenstimmen: Vbgm. Manfred Bacher, GR Dipl.-Ing. Philipp Bürger, GR Mag. Sandra Krivitsch-Kuess, GR Walter Zedrosser, GR i.V. Mag Armin Felsberger (alle SPÖ), GR Irmgard Neuner-Forelli, GV Mag. Elisabeth Druml, GR i.V. Oda Prainsack (alle GRÜNE), GR Mag. Daniela Thaler, GR Dr. Dieter Kopper (beide BVK)) den Antrag des Ausschusses.

23. 05/2020 Umwidmung oder Punktwidmung, Parz. 133 KG Pritschitz von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet, Beratung (UmweltA 22/20, GV 35/20) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Binz mit Schreiben vom 14.08.2020 um Umwidmung der Parz. 133, KG Pritschitz, von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet, angesucht hat. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gemeindeentwicklung am 14.09.2020 wurde darüber beraten, unter Berücksichtigung der negativen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Kaufmann als zuständigen Ortsplaner, und wird der Antrag an den Gemeinderat beschlossen, den Umwidmungsantrag abzulehnen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.11.2020 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Ohne Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Ausschusses.

24. Verordnung zur Festlegung von Aufschließungsgebieten vom 12.11.1999, ZI. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, ZI. 844/3/00-II, Abänderung Parz. 433/1 tlw. KG Drasing im Ausmaß von 1.165 m², Beratung (VerkehrsA 7/22, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Gerd Tschernig mit Schreiben vom 29.03.2022 die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 433/1, tlw. KG Drasing im Ausmaß von 1.165 m² beantragt hat. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes liegen vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 15.06.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die beantragte Parzelle beschließen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich 22:1 (Gegenstimme GR Irmgard Neuner-Forelli) den Antrag des Ausschusses.

25. Verordnung zur Festlegung von Aufschließungsgebieten vom 12.11.1999, ZI. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, ZI. 844/3/00-II, Abänderung Parz. 137/2 tlw. KG

Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.12.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge nach Ablauf der Zustellfrist den Antrag auf Mandatsverlust an den Verfassungsgerichtshof beschließen.

Innerhalb der Frist wurde das Dokument von Herrn Heber nicht behoben.

In der Zwischenzeit haben noch folgende Sitzungen stattgefunden, an denen GR Heber unentschuldigt nicht teilgenommen hat:

- Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft, am 11.04.2023
- Sitzung des Ausschusses der Kontrolle der Gebarung am 28.12.2022
- Sitzung des Ausschusses der Kontrolle der Gebarung am 13.04.2023

Ohne weitere Wortmeldung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Antrag des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende bringt nachstehend angeführten selbstständigen Antrag zur Kenntnis:

Selbstständiger Antrag: GV Ing. Mag. (FH) Dr. Markus-Andreas Steindl, GR Roman Pohovnikar, GV Ing. Alexander Wultsch, GR Dr. Dieter Kopper, GR Mag. Daniela Thaler, GR Benjamin Nadrag, GR Alexander Petritsch, GR i.V. Oda Prainsack, GR Irmgard Neuner-Forelli, GR Mag. Sandra Krivitsch-Kuess, Vbgm. Manfred Bacher, GR Mag. Elisabeth Druml, weitere Unterschriften unleserlich

Der Vorsitzende verliest den Antrag laut Anlage 9 und weist diesen an den Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19 Uhr 53.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

9 Anlagen

Gemeinderatsmitglieder:

John Leo Roman
Mag. Thaler

Drasing im Ausmaß von 417 m², Beratung (VerkehrsA 7/22, GV 12/23) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 09.08.2022 Karin und KR Wolfgang Semmelrock die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 137/2, tlw. KG Drasing im Ausmaß von 417 m² beantragt haben. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes liegen vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehrsentwicklung, Raumordnung und Infrastruktur am 07.09.2022 wurde beantragt, der Gemeinderat möge die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die beantragte Parzelle beschließen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.04.2023 wurde der Antrag des Ausschusses zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Abwesenheit GR Roman Pohovnikar) den Antrag des Ausschusses.

26. Antrag an Verfassungsgerichtshof gemäß § 31 K-AGO, Beratung (GV 10/22) und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass GR Alexander Heber im Jahre 2022 an insgesamt 4 Sitzungen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse, deren Mitglied er ist, ohne Angabe von Verhinderungsgründen ferngeblieben ist.

- Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2022
- Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2022
- Sitzung des Ausschusses der Kontrolle der Gebarung am 05.12.2022
- Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft am 12.12.2022.

Gemäß § 27 K-AGO hat der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates, das seine besonderen Pflichten (zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluß teilzunehmen) verletzt, schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 31 Abs. 1 lit. c) zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung aufzufordern.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 erging dieses Schreiben. Eine Zustellung durch die Post erfolgte nicht, sondern es wurde der Brief mit dem Vermerk „verzogen“ an die Gemeinde rückübermittelt. Ob Herr Heber tatsächlich verzogen ist, ist dem Gemeindeamt nicht bekannt, er ist behördlich mit einziger Adresse „Bad-Stich-Straße 31/2, 9201 Krumpendorf gemeldet. Aufgrund dessen erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 25 Zustellgesetz am 19.12.2022. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die



Ergeht an:
alle Gemeinderatsmitglieder
AL, z.d.A.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der

**Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf am Wörthersee**

(in der Folge kurz „Konsenswerber“ genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**ÖBB-Infra Strecke, Bleiburg - Innichen, km 134.410 – 134.490, rechts der Bahn, n. Bf.
Krumpendorf.
Errichtung eines Grünschnittlagerplatzes im Bauverbotsbereich der ÖBB.
Grundstück Konsenswerber: 205/4; 348/2, KG (72 133) Krumpendorf**

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherheitsmaßnahmen

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten (wie zB Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten) an der gegenständlichen bahnfremden Anlage sind erforderlichenfalls in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen festzulegen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festzuhalten sind.
- 1.2. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ist von der ÖBB-Infra unter Beiziehung der bauausführenden Firma festzulegen, ob ein Arbeitsübereinkommen erforderlich ist.

Kontakt:

Region Süd 2, ASC Klagenfurt

ÖBB-Infrastruktur AG
9020 Klagenfurt, Lastenstraße 25
Fax. + 43 1-93000-833-80140
as-aue-klagenfurt@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen € 427,00 zuzüglich 20% Ust. (= € 85,40) somit insgesamt € 512,40 und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers, Gleissperren, Gleisbauarbeiten, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit
-) der zuständigen unter Pkt. 1.2 genannten Dienststelle der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.
- 1.6. Die Stellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers beigestellt werden kann oder dieses nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen sowie das Betreten der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen des Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.7. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist das Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die bahnfremde Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehene, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.**
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde und andere.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.3. **Kriegsrelikte:**
Zulässige Erd- und Spezialtiefbauarbeiten in der grünen Zone:
Für Baugrunderkundungen, Erd- und Spezialtiefbau in einer grünen Zone sind keine Maßnahmen im Hinblick auf Kampfmittel notwendig. Es sind alle erdeingreifenden Baumethoden, ohne Einschränkung, zulässig.
Details sind der Ö-Norm ONR 24406-1, gültig ab 01.12.2012, zu entnehmen.
- 4.4. Für die ersten Löschmaßnahmen ist vorzusorgen.
- 4.5. Die Einfriedung ist im Einvernehmen und nach Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen.
- 4.6. Die Oberflächen- und Dachwässer dürfen nicht in das Gleis bzw. gegen/auf Bahngrund abgeleitet werden, sämtliche Wässer sind auf Eigengrund zu versickern.

- 4.7. Im Falle der Errichtung einer Begleitstraße (entlang der best. Lärmschutzwände) sind die Einfriedung und sonstige Anlagen des Konsenswerbers entsprechend der Vorgaben der ÖBB rückzubauen bzw. zu entfernen. Sämtliche Kosten für die Errichtung der Anlage bzw. einen allf. Rückbau sind durch den Konsenswerber zu tragen. Den ÖBB dürfen keinerlei Kosten aus Errichtung der Anlage entstehen.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Entfällt

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2,0 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Das „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter [>>> http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>>](http://infrastruktur.oebb.at/de/) informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).
- 6.3. Schächte, Bohrgruben und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra – Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB-Infra – Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften gestattet. Die für das Bauvorhaben erforderliche Start-Bohrgrube ist grundsätzlich immer auf der Seite der ÖBB-Infra Kabeltrasse anzuordnen. Werden Künetten im Bereich von Brückenwiderlagern ausgehoben so ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der lt. Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststelle der ÖBB-Infra erforderlich.
- 6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB-Infra. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Infra Einbauten Dokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Infra Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.

- 6.5. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.6. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.7. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dergleichen muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu deren Fundamentvorderkante ist einzuhalten,
Ausnahme: Der Mindestabstand zur Fundamentvorderkante von Oberleitungsmasten und deren Ankerfundamenten beträgt 5,0 Meter.
Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssole vergrößert werden. Erforderlichenfalls ist durch einen Ziviltechniker die Standfestigkeit auf Kosten des Konsenswerbers nachzuweisen.
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra Vermessung, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist. Die „ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links> (<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).
- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß

§ 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F verboten. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

1. § 4. (1) *Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.*
- (2) *Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:*
 1. *sofern vorhanden, sind ausschließlich, die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benützen;*
 2. *der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden;*
 3. *zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.*

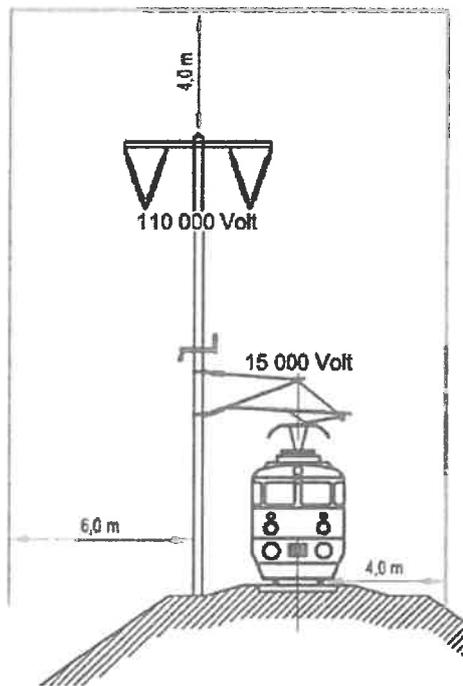
Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infra, Stab Recht und Teilnehmungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at“ erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (ÖBB SIG 1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (ÖBB SIG 2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 (10) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten Sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen im Rahmen einer Unterweisung gemäß § 14 ASchG zur Kenntnis gebracht wurden.

Beim geplanten Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, jedoch spätestens vor Terminvereinbarung zur Arbeitsausführung der Kontakt mit der abschließenden Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen um Detaillierfordernisse an diese Baumaschinen, Krane und dergleichen zu vereinbaren (Terminvereinbarung erforderlich!). Weiters ist bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen die Anlage 5 zur Dienstvorschrift EL 52 zu beachten.

- 8.3. Muss der Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.
- 8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.
- 8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.

8.6. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die



Annäherung von Personen, Werkzeugen, Gegenständen und Kranen oder selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. Baumaschinen, Bagger, Radlader) samt Fördergut unter 6,0 m hinter Oberleitungsmasten bzw. 4,0 m oberhalb von diesen oder 4,0 m von der äußeren Schiene lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Oberleitungsanlagen sind zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlagen bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 schriftlich zu beantragen (Terminvereinbarung erforderlich). Im „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ unter dem Punkt „Termine“ haben Sie die Möglichkeit, sich über Vorlaufzeiten zu informieren. Das „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter [>>> http://infrastruktur.oebb.at/de/](http://infrastruktur.oebb.at/de/) >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links >>>

(<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).

8.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Regelwerke 12.10.04 „TR EL 42 Schutzmaßnahmen für Oberleitungsanlagen der ÖBB Infrastruktur“, Regelwerk 12.11 „Rückstromführung und Bahnerdung“ und die Dienstvorschrift EL 52 der ÖBB-Infra. ÖBB-Infra Dienstvorschriften und Regelwerke können bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- 9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz heranzuziehen. Bei den Abständen unter 4,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.
- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und gegebenenfalls Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenständen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 „Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten bis zu 3 Jahren nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen.
- 11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Triebfahrzeugführern, Zugmannschaften, Vershubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

Keine Kosten, da Gemeinde Bestandnehmer der Parkfläche

- 1) Projektüberprüfung: € xxx,00
- 2) Arbeitsübereinkommen..... lt Abschnitt 1 Pkt. 1
- 3) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer
- 4) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt der ÖBB-Infra erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.
- 5) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Abschnitt 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto der ÖBB-Infra innerhalb der genannten Fristen einzuzahlen.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EISBG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten.

Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Der Konsenswerber verzichtet auf alle Ansprüche gegen die ÖBB-Infra aus dem Titel Lärm- bzw. Erschütterungsschutz. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.

5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.
6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.
7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.
8. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Herstellung des HL-Regelquerschnittes, Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten, etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die ÖBB-Infra ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

[Villach], am

[Ort], am

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber

Alle angeführten Vorschriften und Bedingungen
werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

.....
[Ing. Jank Franz]

.....
[Ing. Ebner Ralph]

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)

Name in Blockschrift:



Gemeindeamt Krumpendorf am Wörthersee | Hauptstraße 145 | 9201 Krumpendorf am Wörthersee

Firma
Norbert Messner
Kirchenweg 4
9201 Krumpendorf am Wörthersee

Telefon: **04229-2343**
Auskünfte: **Frau Messner**
Durchwahl: **23**
Fax: **04229-2343-99**
Mail: **heidemarie.messner@ktn.gde.at**
Bitte Eingaben ausschließlich an die Gemeinde richten und die Geschäftszahl angeben.

Krumpendorf am Wörthersee,
18.04.2023

Zahl:

Betreff: **Auftragserteilung - Entsorgung biogener Abfälle**

Bezug:

Sehr geehrter Herr Messner!

Bezugnehmend auf Ihr Angebot vom 13.09.2021 und der befristeten Auftragserteilung vom 31.01.2022 erteilt Ihnen hiermit die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2023 den Auftrag zur Entsorgung der biogenen Abfälle im Gemeindegebiet Krumpendorf am Wörthersee. Der unbefristete Auftrag beginnt mit dem 2. Quartal 2023.

Die Gesamtkosten für die Entleerung einer 120 lt. Tonne belaufen sich auf € 7,60 exkl. MwSt./Entleerung und für eine 240 lt. Tonne auf € 13,20 exkl. MwSt./Entleerung. Sämtliche von uns vorgegebenen Kosten sind im Preis inkludiert.

Im 1. und 4. Quartal erfolgt die Entleerung alle 4 Wochen und im 2. und 3. Quartal alle 2 Wochen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Rücksendung der als Bestätigung der Anerkennung der vorstehenden Bedingungen des Gemeinderates firmenmäßig gefertigten Zweitschrift binnen zwei Wochen an die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee.

Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:
Der Referent:

Vbgm. Manfred Bacher

D:
1) F-B

Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am WS**, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Gernot Bürger und den nachgenannten Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates, im Folgenden „**Bestandgeberin**“ genannt,

und

der **öGIG Fiber GmbH**, FN 565499 t, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, im Folgenden „**Bestandnehmerin**“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „**Vertragsteile**“ genannt wie folgt:

§ 1 Liegenschaft

- 1.1. Die Bestandgeberin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 159 KG 72133 Gemeinde Krumpendorf.
- 1.2. Der Grundbuchsauszug ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bestandfläche

- 2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)**, welches jedoch ausschließlich als Ortszentrale für das zu errichtende LWL-Breitbandnetz dient, in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiermit der Bestandnehmerin eine Teilfläche des Grundstücks 22/1 **der KG 72133 Krumpendorf im Ausmaß von 32,00 m² gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt diese Bestandfläche in Bestand.

§ 3 Superädifikat

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)**, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trassenführung, etc.
- 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
- 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung für sich und ihre Rechtsnachfolger rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreihung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerks auf fremden Grund gestattet wurde, und die Ersichtlichmachung dieser Einreihung für das Bauwerk ist im Grundbuch **der KG 72133 des Bezirksgerichtes Klagenfurt** hinsichtlich der **EZ 159 des Grundstückes 22/1** vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
 - 3.5.1. das Bestandsrecht gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
 - 3.5.2. die Einreihung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten

4.1. Die Bestandnehmerin ist

4.1.1. berechtigt

- 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und
- 4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß §§ 60ff TKG idjgF zu gestatten. Eine direkte Begründung eines Bestandverhältnisses zwischen der Bestandgeberin und derartigen Dritten ist hiermit nicht verbunden.

4.1.2. verpflichtet

- 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;
- 4.1.2.2. die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung der von ihr errichteten Baulichkeiten vorgeschriebenen Anschließungskosten, Anschlussgebühren, Ergänzungsabgaben oder Anliegerleistungen zu berichtigen,
- 4.1.2.3. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen, noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Versorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und
- 4.1.2.4. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- 4.1.2.5. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, den von der Bestandgeberin namhaft gemachten Institutionen, Vereinen und sonstigen Berechtigten, die Benützung der Zufahrt und der PKW-Stellplätze für die Dauer der von ihnen auf der EZ 159/ KG 72133 Krumpendorf geplanten

Feste, Veranstaltungen und sonstigen Events kostenlos einzuräumen, wobei die Einräumung dieser Rechte auch mit massiven Beschränkungen der Benützung der Zufahrt und der PKW-Stellplätze für die Bestandnehmerin verbunden sein kann. Insbesondere könnte die Möglichkeit zum Bestandobjekt mit Fahrzeugen zu fahren nicht gegeben sein. Die Möglichkeit, das Bestandobjekt zu Fuß zu erreichen, muss der Bestandnehmerin aber verbleiben. Die Dauer dieser Beeinträchtigung wird zwischen den Vertragsteilen so definiert, dass diese mit der ersten Maßnahme zur Durchführung eines Festes, einer Veranstaltung oder eines sonstigen Events beginnt (zB Beginn der Errichtung einer Zelthalle) und erst mit dem vollständigen Abbau der veranstaltungsnotwendigen Infrastruktur (zB vollständiger Abbau der Zelthalle) endet. Die Bestandnehmerin nimmt daher zur Kenntnis, dass insbesondere die für das Oktoberfest der FF Krumpendorf die Einschränkungen für die Dauer von zwei bis vier Wochen und allenfalls länger, gegeben sein können.

4.2. Die Bestandgeberin ist

4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;

4.2.2. verpflichtet

4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;

4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;

4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und

4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandfläche angrenzen.

4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulich-

keiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten. Die Bestandnehmerin hat die Bestandfläche vor Vertragsabschluss in Augenschein genommen und für ihre Betriebszwecke als geeignet erachtet.

- 4.4. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich auf eigene Kosten, die im nördlichen Bereich des Grundstücks GSTNr. 22/1 gegenwärtig befindliche Müllinsel der Bestandgeberin auf der Liegenschaft EZ 159 KG 72133 seitlich zu versetzen. Die Bestandnehmerin wird auf eigene Kosten im Zusammenhang mit den baurechtlichen Einreichungen zur Errichtung des Superädifikats auch die baurechtlichen Einreichungen/Anträge und Planunterlagen für die Versetzung der Müllinsel vorbereiten und mit der Gemeinde Krumpendorf abstimmen, sodass die baurechtlichen Einreichungen für die Errichtung des Superädifikats einerseits und die für die Versetzung der Müllinsel andererseits unter einem bei der zuständigen Behörde eingebracht werden. Die Bestandgeberin wird der Bestandnehmerin zeitgerecht jenen genauen Standort auf der Liegenschaft EZ 159 KG 72133 Gemeinde Krumpendorf bekanntgeben, auf den die Müllinsel versetzt werden soll. Die Bestandgeberin wird zur Versetzung der Müllinsel zwei Mitarbeiter bereitstellen.

Entgelt

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages in der Höhe von EUR 6.400,-- (sechstausendvierhundert Euro) binnen 14 Tagen nach allseitiger grundbuchstauglicher Unterfertigung zu bezahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß Punkt 5.1. unterliegt *nicht* der Umsatzsteuer.

Beginn und Ende des Vertrages

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündigungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.
- 6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 74 (vierundsiebzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter

Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 75. (fünfundsiebzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.

- 6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- 6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandgeberin die Nutzung der Bestandsfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.
- 6.6. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandsfläche wiederherzustellen.
- 6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.
- 6.8. Sofern die Bestandnehmerin Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.
- 6.9. Bei einer seitens der Bestandnehmerin verschuldeten Auflösung dieses Vertrages kann die Bestandgeberin von der Bestandnehmerin die Entfernung und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Bei Entfernung des Betriebsobjektes sind die hierfür anfallenden Kosten jedenfalls von der Bestandnehmerin zu tragen.
- 6.10. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

Übergang der Rechte und Pflichten

- 7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger als Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Superädifikats über, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt. Der Übergang dieser Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger ist allerdings nur dann gegeben, wenn dieser denselben Vertrags- und Geschäftszweck im Sinne der Zurverfügungstellung eines LWL-Glasfasernetzes in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee verfolgt.
- 7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindung nachzuweisen.
- 7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind. Eine derartige Zustimmung gilt nur dann als erteilt, wenn der Rechtsnachfolger des Bestandnehmers denselben Vertrags- und Geschäftszweck im Sinne der Zurverfügungstellung eines LWL-Glasfasernetzes in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee verfolgt.
- 7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin, als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandzins zu erhöhen.

Kosten

- 8.1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.
- 8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch

genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagsloshaltung zu.

- 8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schads- und Klagloshaltung zu.
- 8.4. Die Bestandnehmerin ersetzt der Bestandgeberin einen Kostenbeitrag für Rechtsvertretung in Höhe von EUR 1.000,-- zuzüglich 20 % USt in Zusammenhang mit der Errichtung/Abschluss dieses Vertrags ebenfalls binnen 14 Tagen nach allseitiger grundbuchstauglicher Unterfertigung.
- 8.5. Sonstige Kosten, insbesondere über Punkt 8.4. hinausgehende Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.

Bevollmächtigung

- 9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit das Notariat Mag. Leopold Dirnegger, öffentlicher Notar in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.
- 9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.
- 9.3. Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung aller ihrer personenbezogenen Daten soweit das zur Errichtung und Durchführung dieses Vertrags sowie zur Selbstberechnung von Abgaben und Steuern sowie zur Vornahme der Vergebührung und für allfällige Auskunfts- und Meldepflichten aufgrund von Rechtsnormen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung erforderlich ist und zur Weitergabe dieser Daten im erforderliche Umfang an das Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten und die zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden.

Aufsandungserklärung

Die **Gemeinde Krumpendorf** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 75 (fünfundsiebzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung,
- 10.2. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem **Grundstück 22/1 der KG 72133 des Bezirksamtes Klagenfurt** durch die öGIG Fiber GmbH, FN 565499 t,
- 10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreihung im Grundbuch.

Sonstiges

- 11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 11.3. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.
- 11.4. Die Bestandnehmerin erklärt, dass sich der Sitz der öGIG Fiber GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt. Die Bestandsfläche und die gesamte Liegenschaft EZ 159 der KG 71233 Krumpendorf sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz als Bauland („Bauland - Geschäftsgebiet - Vorbehaltsfläche – Gemeindeamt“) gewidmet. Da es sich bei der Bestandsfläche daher um kein land- und forstwirtschaftliches

Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes handelt, ist keine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich.

- 11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.2

Anlage 2.2

Krumpendorf am Wörthersee, am [•]

für die Bestandgeberin:

.....
(Bgm Gernot Bürger)

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(GV)

Das nachfolgend unterzeichnete Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am WS bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der vorstehende beurkundete Bestands- und Superädifikatsvertrag in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am WS am genehmigt worden ist.

Gemeinderatsmitglied:

.....
(GR)

St. Pölten, am [•]

öGIG Fiber GmbH, FN 565499 t

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 72133 Krumpendorf
BEZIRKSGERICHT Klagenfurt

EINLAGEZAHL 159

Letzte TZ 6416/2016

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
20	GST-Fläche	*	2559	
	Gärten(10)		2066	
	Sonst (50)		493	
21/1	GST-Fläche	*	1936	
	Gärten(10)		1734	
	Sonst (10)		158	
	Sonst (50)		44	
22/1	GST-Fläche		197	
	Gärten(10)		76	
	Sonst (50)		121	
GESAMTFLÄCHE			4692	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinde Krumpendorf

ADR: Hauptstr. 145 9201

a 9892/1974 IM RANG 8274/1974 Kaufvertrag 1974-09-19 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 11026/2011

DIENSTBARKEIT Gehen Fahren über Gst 21/1

gem Dienstbarkeitsvertrag 2010-07-14

für Gst 22/11 22/9 .64 .157

2 a 5877/2016 6416/2016

DIENSTBARKEIT Duldung, Errichtung, Erhaltung, Betrieb und

Erneuerung einer Fernwärmeversorgungsleitung samt Zubehör

gem Pkt 2. und 3. Dienstbarkeitsvertrag 2016-04-26

auf Gst 20

für Bioprojekt Krumpendorf A&P GmbH (FN 415454m)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

***** GEBÜHR: EUR 1,77

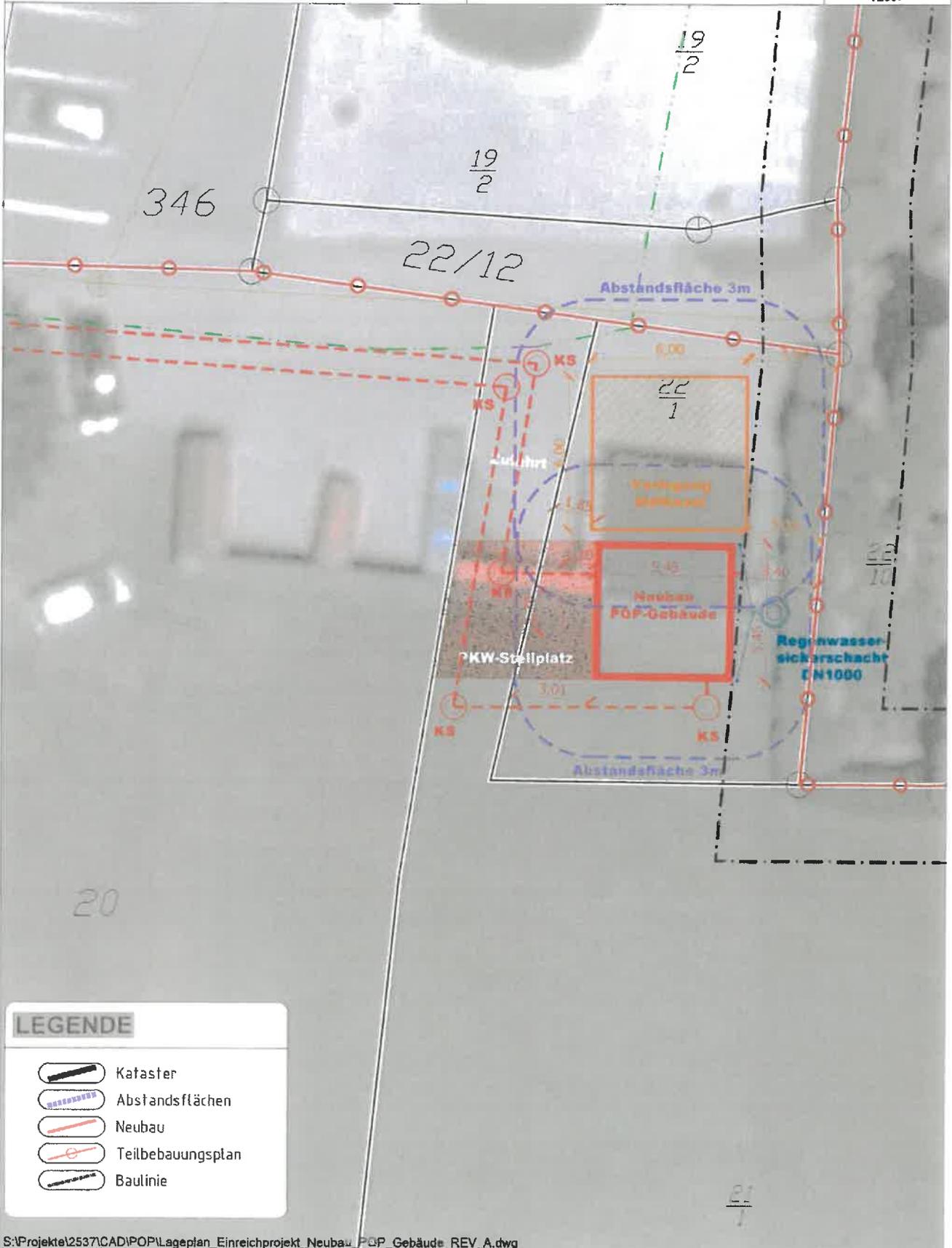
	Datum/Zeit	2023-01-10T07:45:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur



öGIG GmbH
Stattersdorfer Heuplstraße 56
3100 St. Pölten

EINREICHPROJEKT
Glasfaser Infrastruktur Krumpendorf a. W., Neubau POP-Gebäude

T2537



LEGENDE

- Kataster
- Abstandsflächen
- Neubau
- Teilbebauungsplan
- Baulinie

S:\Projekt\2537\CAD\POPI\Lageplan_Einreichprojekt_Nebau_POP_Gebäude_REV_A.dwg

DATUM: 06.04.2023

Lageplan

Maßstab: 1:200

Klagenfurt am Wörthersee
Die Landeshauptstadt



Vermessung . Geoinformation
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 / 537 - 3361

Gerichtsbezirk:
Katastralgemeinde:
Katastralgem.Nr.:

Klagenfurt
Guritsch II, Hallegg
72118 72120

Geschäftszahl:
Bearbeiter/Datum:

6/16
Regenfelder, 7.6.2016

Anlage 4 zur GR-Niederschrift
vom 25.04.2023

Gemeindegrenzänderung

1 : 500



Klagenfurt am Wörthersee
Die Landeshauptstadt



Vermessung . Geoinformation
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 / 537 - 3361

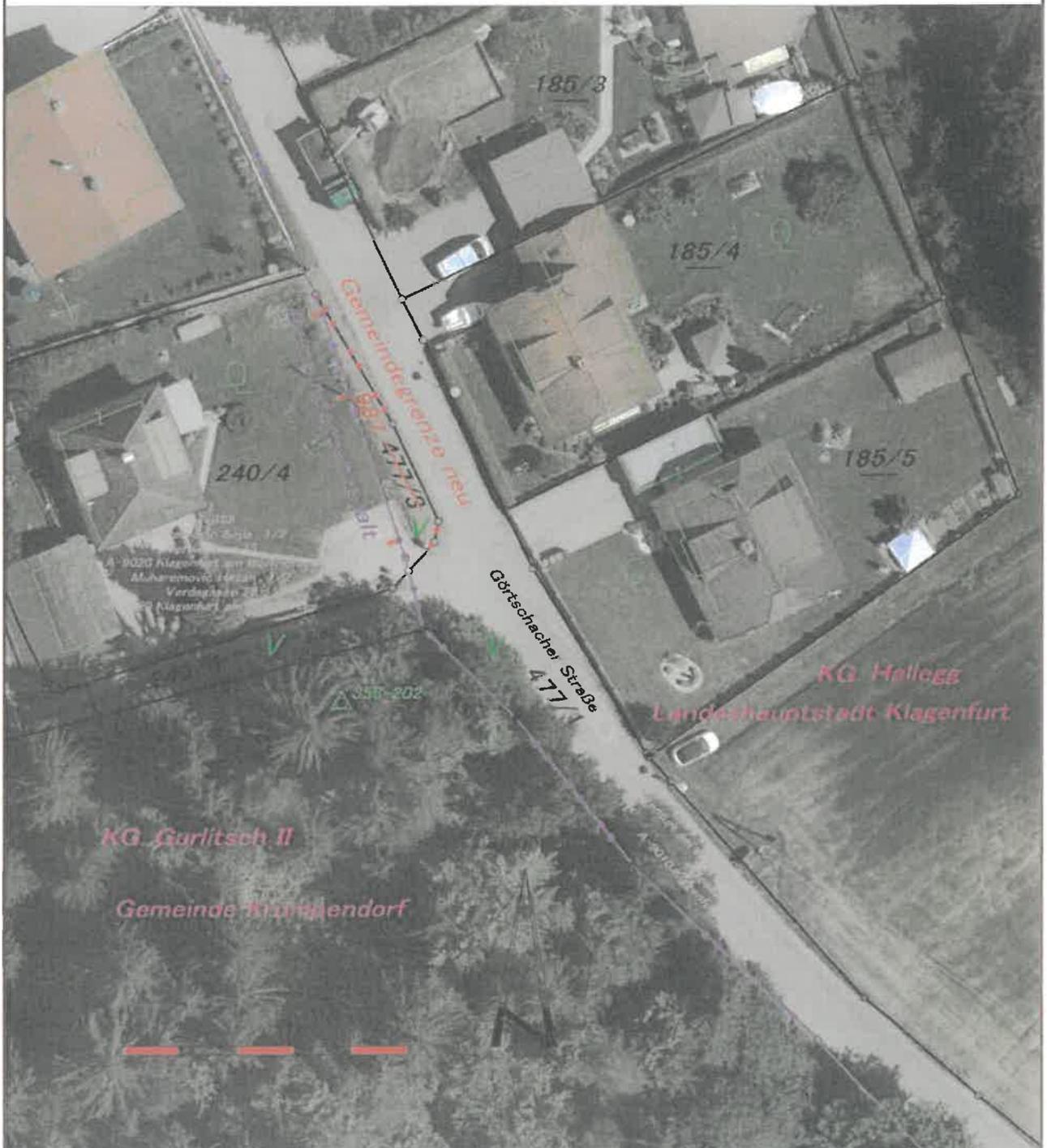
Gerichtsbezirk: Klagenfurt
Katastralgemeinde: Gur litsch II, Hallegg
Katastralgem.Nr.: 72118 72120

Geschäftszahl: **5/16**
Bearbeiter/Datum: Regenfelder, 7.6.2016

Anlage 5 zur GR-Niederschrift
vom 25.04.2023

Gemeindegrenzänderung

1 : 500



Klagenfurt am Wörthersee

Die Landeshauptstadt



Vermessung . Geoinformation
Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 / 537 - 3361

Gerichtsbezirk:
Katastralgemeinde:
Katastralgem.Nr.:

Klagenfurt
Gur litsch II, Gur litsch I
72118 72117

Geschäftszahl:
Bearbeiter/Datum:

7/16
Regenfelder, 7.6.2016

Anlage 6 zur GR-Niederschrift
vom 25.04.2023

Gemeindegrenzänderung

1 : 500



Gemeindeamt		krumpendorf AM WÖRTHERSEE
Eing.:	25. Jan. 2023	
Zahl:	_____	
Blg.:	_____	Bearb.: _____

Bittleihvertrag / Prekarium betreffend einen Geschäftsraum

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Krumpendorf am WS, vertreten durch den
Herrn Bürgermeister Gernot Bürger sowie den nachgenannten
Mitgliedern des Gemeindevorstandes bzw. Gemeinderates,
Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am WS
als **Bittleihgeberin** einerseits und

1. dem Verein **Theatergruppe KULT**, ZVR-Zahl 194695593,
vertreten durch den Obmann Marcus Hemmersbach und dem
Obmann-Stellvertreter Philipp Bürger, Kokeilweg 1, 9061 Klagenfurt
am WS
2. Frau **Doris Santner**, geb. **02.11.1969**, Inhaberin des Unternehmens
Postpartner & Geschenkeshop Krumpendorf
Römerweg 1, 9062 Moosburg
als **Bittleihnehmer** andererseits wie folgt:

1. Bittleihgegenstand

1.1.

Die Gemeinde Krumpendorf am WS ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 132, KG 72133 Krumpendorf, BG Klagenfurt, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .346 mit der Grundstücksadresse Schlossallee 1, 9201 Krumpendorf am WS.

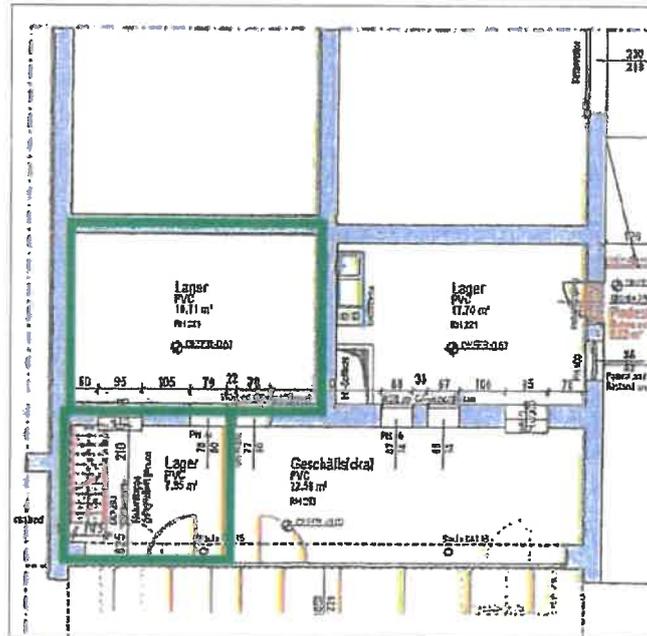
1.2.

Auf dem Grundstück .346, KG 72133 Krumpendorf befindet sich das Gemeindeamt Krumpendorf, der gemeindeeigene Veranstaltungssaal sowie die Polizeiinspektion Krumpendorf. Unmittelbar zur Schlossallee angrenzend befinden sich in jenem Gebäude, in welchem sich auch der gemeindeeigene Veranstaltungssaal befindet, der Postpartner & Geschenkeshop der Zweit-Bittleihnehmerin und unmittelbar daneben zwei weitere Räumlichkeiten, die bis dato noch unbenutzt und nicht in Bestand gegeben sind. Diese zwei Räume sind erreichbar von der Schlossallee und befinden sich nördlich des Postpartner & Geschenkeshops Krumpendorf. Der Zutritt erfolgt von der Schlossallee aus in einen Lagerraum im Ausmaß von 7,95 m², von welchem man aus über eine Treppe in den Bühnenbereich des gemeindeeigenen

Veranstaltungsraumes gelangt. Von diesem Raum gelangt man durch eine Tür in einen weiteren Lagerraum mit einem unverbürgten Ausmaß von 19,71 m². Dieser Raum hat keinen weiteren Zugang zu weiteren Räumlichkeiten.

1.3.

Der Lagerraum im Ausmaß von 7,95 m² sowie der weitere Lagerraum im Ausmaß von 19,71 m² sind Gegenstand dieses Bittleivertrages und werden in nachstehender Skizze grün eingezeichnet:



1.4.

Die beiden den Bittleihgegenstand bildenden Räume sind einschließlich der Zugangsmöglichkeit sowohl den Organen des Vereines Theatergruppe KULT als auch Frau Doris Santner genauestens bekannt, weshalb eine genaue Beschreibung dieser Räume unterbleiben kann. Sowohl die Organe des Vereines Theatergruppe KULT als auch Frau Doris Santner nehmen zur Kenntnis, dass die Räume unmöbliert sind und seitens der Gemeinde Krumpendorf am WS auch keine Möblierung erfolgen wird.

1.5.

Der Bittleihgegenstand wird vom Verein Theatergruppe KULT ausschließlich als Lager für die Bühnenausstattung und für Fahrnisse, die für die jährliche Theater-Aufführungsreihe im gemeindeeigenen Veranstaltungssaal benötigt werden, verwendet, wohingegen Frau Doris Santner diese Räume insbesondere während der Weihnachts-, Oster und sonstigen Feiertage zur Aufbewahrung von Paketen, Briefsendungen und sonstigen zum Betrieb ihres Unternehmens notwendigen

Fahrnisse verwenden wird. Der Bittleihgegenstand darf ausschließlich zu den soeben genannten Geschäftszwecken verwendet werden. Jede Änderung des Verwendungszweckes hinsichtlich beider Bittleihnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Krumpendorf am WS als Bittleihgeberin.

1.6.

Die Aufteilung der Gesamtfläche des Bittleihgegenstandes zwischen dem Verein Theatergruppe KULT und Frau Doris Santner bleibt einer eigenen Vereinbarung zwischen den beiden Bittleihnehmern vorbehalten. Diese gesonderte Vereinbarung muss auch sämtliche Rechte und Pflichten zwischen den beiden Bittleihnehmern enthalten, insbesondere auch die Haftung für Verlust oder Schaden an den von einem der beiden Bittleihnehmern eingebrachten Gegenständen und Fahrnissen.

2. Willenseinigung

2.1.

Die Gemeinde Krumpendorf am WS als Bittleihgeberin verleiht hiermit den im Punkt 1. beschriebenen Bittleihgegenstand mit Rechtswirksamkeit ab 01.01.2023 an den Verein Theatergruppe KULT und Frau Doris Santner als Inhaberin des Unternehmens Postpartner & Geschenkeshop Krumpendorf. Die Übergabe und Übernahme des Bittleihgegenstandes an den Verein Theatergruppe KULT und Frau Doris Santner erfolgt zum erstmöglichen Termin nach Beginn des Bittleihverhältnisses.

2.2.

Die Überlassung des Bittleihgegenstandes erfolgt durch beide Bittleihnehmer unentgeltlich.

3. Vertragsdauer / Kündigung

3.1.

Das Bittleihverhältnis beginnt rückwirkend mit 01.01.2023 und kann von der Gemeinde Krumpendorf am WS ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.

3.2.

Den Bittleihnehmern steht das jeweilige Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief an die Gemeinde Krumpendorf am WS aufzukündigen.

4. Rückstellung

4.1.

Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat jeder der Bittleihnehmer der Gemeinde Krumpendorf am WS den Bittleihgegenstand in jenem Zustand zurückzustellen, in dem er bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Die Bittleihnehmer sind jeweils verpflichtet, die Räumung des Bittleihgegenstandes und die sonstigen sie bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Bittleihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Bittleihgegenstand von der Gemeinde Krumpendorf am WS unmittelbar nach Vertragsende weiterverwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Bittleihgegenstandes hat sich dieser sohin in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und unter Berücksichtigung einer natürlichen Abnutzung brauchbaren Zustand zu befinden.

4.2.

Kommen die Bittleihnehmer den im Punkt 4.1. normierten Pflichten nicht nach, kann durch die Gemeinde Krumpendorf am WS eine Ersatzvornahme zum Beendigungszeitpunkt erfolgen, deren Kosten der jeweilige Bittleihnehmer aus jedem erdenklichen Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatz, zu tragen verpflichtet ist.

5. Gebrauchs- und sonstige Kosten

5.1.

Sollten für den Gebrauch des Bittleihgegenstandes Kosten, wie insbesondere Stromkosten für Beleuchtung und Heizung, Heizkosten im allgemeinen, anteilige Betriebskosten, entstehen, ist die Gemeinde Krumpendorf am WS als Bittleihgeberin berechtigt, diese Kosten zu berechnen und jährlich den beiden Bittleihnehmern jeweils zur Hälfte der für den Bittleihgegenstand anfallenden Gesamtkosten, vorzuschreiben. Die Bittleihnehmer sind diesfalls verpflichtet, diese vorgeschriebenen Kosten binnen 14 Tagen auf das Konto der Gemeinde Krumpendorf am WS, IBAN: AT56 3900 0000 0510 1001 zu bezahlen. Die Bittleihnehmer haften für diese vorgeschriebenen Kosten solidarisch bzw. zur ungeteilten Hand.

5.2.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Bittleihnehmer alle sonstigen, von ihnen verursachten Bewirtschaftungskosten selbst zu tragen haben. Die Verrechnung dieser Kosten sollte nach Möglichkeit zwischen den Bittleihnehmern und den jeweiligen Vertragspartnern der Bittleihnehmer erfolgen. Sollten solche Kosten der Gemeinde Krumpendorf am WS als Bittleihgeberin vorgeschrieben werden,

verpflichten sich die Bittleihnehmer, die Gemeinde Krumpendorf am WS vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6. Rechte und Pflichten

6.1.

Bei vertragswidriger Verwendung bzw. bei Nichtverwendung des Bittleihgegenstandes steht der Gemeinde Krumpendorf am WS als Bittleihgeberin die Möglichkeit zu, das Bittleihverhältnis gegenüber einen der beiden Bittleihnehmer oder gegenüber beiden ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Darüber hinaus hat die Gemeinde Krumpendorf am WS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem vertragswidrig handelnden Bittleihnehmer.

6.2.

Gegenstand dieses Bittleihvertrages ist nur das Innere des Bittleihgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenflächen oder sonstige Teile des Hauses bzw. der Flächen der Liegenschaft. Für die Dauer des Bittleihvertrages wird den Bittleihnehmern das Mitbenützungsrecht an der Infrastruktur des Gemeindeamtes, insbesondere WC-Anlagen und Müllcontainer eingeräumt.

6.3.

Für die Dauer des Bittleihvertrages werden beiden Bittleihnehmer Schlüssel zum Bittleihgegenstand von der Gemeinde Krumpendorf am WS ausgehändigt. Die Bittleihnehmer verpflichten sich jeweils, diese Schlüssel bei Beendigung des Bittleihverhältnisses vollständig an die Gemeinde Krumpendorf am WS zurückzustellen. Sollten die Schlüssel während der Vertragsdauer in Verlust geraten, verpflichten sich die Bittleihnehmer, auf ihre Kosten die verlustig gegangenen Schlüssel von befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgelegt, dass die Gemeinde Krumpendorf am WS als Bittleihgeberin unter keinen Umständen für den Verlust oder die Beschädigung von in den Bittleihgegenstand eingebrachten Gegenständen und Fahrnissen der beiden Bittleihnehmer haftet. Sollte die Gemeinde Krumpendorf am WS diesfalls von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichten sich die Bittleihgeber, die Gemeinde Krumpendorf am WS jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

6.4.

Die Bittleihnehmer haften der Gemeinde Krumpendorf am WS gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch sie selbst, durch in den Bittleihgegenstand

aufgenommene Personen, durch Kunden oder sonst in ihrem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

6.5.

Der Gemeinde Krumpendorf am WS sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, die Besichtigung des Bittleihgegenstandes zu den üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

7. Instandhaltung, Erhaltung, Veränderungen

7.1.

Der Bittleihgegenstand ist von den Bittleihnehmern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Sämtliche Schäden am Bittleihgegenstand haben die Bittleiher der Gemeinde Krumpendorf am WS bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

7.2.

Von den Bittleihnehmern gewünschte Veränderungen des Bittleihgegenstandes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Krumpendorf am WS. Beabsichtigte Arbeiten am Bittleihgegenstand hat der jeweilige Bittleiher der Gemeinde Krumpendorf am WS schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Gemeinde Krumpendorf am WS alle ihre eigenen Interessen wahrnehmen kann. Für die Einholung der Genehmigung für die Veränderungen durch die Gemeinde Krumpendorf am WS wird ebenfalls die Schriftform vereinbart.

7.3.

Liegt den Bittleihnehmern die Genehmigung der Gemeinde Krumpendorf am WS zur Umgestaltung des Bittleihgegenstandes vor, sind die diesbezüglichen Arbeiten von befugten Gewerbetreibenden durchzuführen. Die Gemeinde Krumpendorf am WS ist von den Bittleiherin hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeitenden resultierender Ansprüche Dritter, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.4.

Bei von den Bittleihnehmern vorgenommenen und nicht genehmigten Veränderungen ist unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Bittleihnehmers der frühere Zustand wieder herzustellen.

7.5.

Aus kurzfristigen Störungen der Wasserversorgung, Energieversorgung sowie gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen und der gleichen können die Bittleihnehmer gegenüber der Gemeinde Krumpendorf am WS keine Rechtsfolgen ableiten, sofern den Organen der Gemeinde Krumpendorf am WS daran kein Verschulden trifft.

8. Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe

Den Bittleihnehmer ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Krumpendorf am WS nicht gestattet, den Bittleihgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise in Unterbestand zu geben bzw. den Bittleihgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie auch immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

9. Kosten

Die Kosten für die Errichtung des gegenständlichen Bittleihvertrages haben die Bittleihnehmer jeweils zur Hälfte zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1.

Die Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden derzeit nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsteilen zu unterfertigen ist. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

10.2.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

10.3.

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Bittleihvertrag vorzunehmenden Zustellungen erfolgen an die jeweils zuletzt von den Parteien bekanntgegebenen Adressen.

10.4.

Sollte eine Bestimmung dieses Bittleihvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirkung später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll – soweit rechtlich zulässig – eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsteile unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und der Verkehrssitte gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

10.5.

Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wobei jeweils eine für die drei Vertragsteile bestimmt ist.

10.6.

Urkunddessen fertigen die Vertragsteile mit eigenhändiger Unterschrift.

Krumpendorf am WS, am

für die Bittleihgeberin:

Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee:

Bürgermeister:

.....
(Gernot Bürger)

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(GV)

für die Bittleihnehmer:

für den Verein Theatergruppe KULT

.....
(Marcus Hemmersbach)

.....
(Philipp Bürger)

für Postpartner & Geschenkeshop Krumpendorf

.....
(Doris Santner)

Das nachfolgend unterzeichnende Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am WS bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der vorstehende beurkundete Bittleihvertrag in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am WS ambeschlossen worden ist.

Gemeinderatsmitglied:

.....
(GR)

Vereinbarung zur Errichtung einer Fahrrad-Selfservice-Station

zwischen

der **Gemeinde xxxx**
vertreten durch xxxx

und dem

Kärntner Automobil- und Touring-Club (im Folgenden „KATC“)

Alois-Schader-Straße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
vertreten durch das Landesdirektorium
Mag. Eckhard Wabnig und MMag. Matthias Zernatto

1. Aufstellungsort

Das Angebot für Radfahrer:innen im Bundesland Kärnten wird auf Wunsch der Gemeinde xxx durch die Errichtung einer KATC-Fahrrad-Selfservice-Station (im Folgenden: Station) erweitert. Die Station schafft Abhilfe für kleinere technische Gebrechen am Fahrrad und ist mit einer Aufhängevorrichtung für Fahrräder, Luftpumpe sowie Werkzeug, wie Inbus- und Schraubenschlüssel bzw. Reifenheber ausgestattet.

Die Station wird auf folgender von Radfahrer:innen gut frequentierter Stelle errichtet:

xxx

Die Gemeinde xxx bestätigt ausdrücklich, dass sie als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte über das genannte Grundstück verfügt und der Aufstellung zustimmt. Die Aufstellung der Station auf der genannten Fläche ist für den KATC unentgeltlich. Für allenfalls nötige rechtliche und behördliche Genehmigungen und Bewilligungen hat die Gemeinde xxx selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf weitere kostenfreie Stationen.

2. Anschaffung

Die Station wird durch den KATC angeschafft und verbleibt auch im Besitz des KATC. Die Errichtung des Fundamentes sowie die Montage auf diesem erfolgt durch die Gemeinde xxx. Nach erfolgter Aufstellung wird ein Foto angefertigt, welches den fachgerechten Montagezustand dokumentiert; dieses wird dieser Vereinbarung beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil.

3. Erhaltung

Der KATC erklärt sich für die Instandhaltung der Station für 4 Jahre verantwortlich, beginnend ab Aufstellungsdatum, welches nach Aufstellung auf dem Vertrag untenstehend ergänzt wird. Für den Fall des Auftretens von Mängeln an der Station wird eine entsprechende Kontaktmöglichkeit auf der Station angebracht. Der KATC ist nicht zu einer regelmäßigen Sichtung der Station verpflichtet, er sichert jedoch nach Meldung eines Mangels der Station eine rasche Behebung zu. Zum Schutz der Werkzeuge empfiehlt der KATC eine Demontage der Station in den Wintermonaten (November – März). Die Gemeinde xxx wird dem KATC bemerkbare Mängel zeitnah mitteilen.

Die Gemeinde xxx erklärt sich für die Reinigung der Station sowie für die Erbringung des erforderlichen Winterdienstes im Zugangsbereich zur Station für den Zeitraum von 4 Jahren verantwortlich und hält den KATC dafür schad- und klaglos. Nach Ablauf der vier Jahre wird eine neue Vereinbarung getroffen.

4. Haftung

Aus der Anschaffung und Zurverfügungstellung der Station übernimmt der KATC - abgesehen von der zeitnahen Instandhaltungsverpflichtung - keinerlei Haftung welcher Art auch immer. Insbesondere trifft den KATC auch keinerlei Haftung, die aus der Montage, einem fehlenden oder unvollständigen Winterdienst, einer unsachgemäßen Behandlung oder aus schuldhaftem Verhalten resultieren.

Im Zuge der fachgerechten Montage ist insbesondere auf die ausreichende Sichtbarkeit der Station v.a. auch im Dunkeln zu achten; der KATC behält sich vor, allenfalls Reflektoren anzubringen, wenn dies erforderlich ist.

Die Gemeinde xxx erklärt, dass es den KATC gegenüber Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Nutzung der Station stehen, schad- und klaglos hält.

5. Laufzeit

Diese Vereinbarung läuft 4 Jahre; danach kann auf Wunsch eine Verlängerung dieser Vereinbarung getroffen werden. Sollte eine Demontage – aus welchen Gründen auch immer – vor Ablauf dieser Vereinbarungszeit gewünscht sein, ist eine schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Vertragspartei 6 Monate vor Umsetzung der Demontage erforderlich. Nach einer Demontage trägt der KATC keinerlei Kosten für eine Wiederherstellung des Grundstücks und auch keine Kosten für einen allfälligen Rückbau in den vorherigen Zustand. Die Kosten des Abtransportes der Station sind vom KATC zu tragen.

6. Schriftlichkeit

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form möglich und von allen Vertragspartnern zu unterfertigen.

Diese Vereinbarung wird in einem Original ausgefertigt und ist für den KATC bestimmt. Die Gemeinde xxx erhält eine Kopie derselben.

Klagenfurt am Wörthersee, am xxx

Gemeinde xxx

ÖAMTC Kärnten

Aufstellung erfolgte am: _____

OMR Dr. Dieter Kopper GR

Im Hause

Krumpendorf, 25.04.2023

An den
Gemeinderat der
Kurgemeinde Krumpendorf am Wörthersee
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf am Wörthersee

Die Gemeinderäte der BVK Krumpendorf Thaier und Kopper stellen einen

ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT KRUMPENDORF

Zur Einleitung eines Verfahrens „zur Erreichung des Berufstitels“

REGIERUNGSRAT

für den Amtsleiter der Kurgemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Gerald Benedikt.

Unserer Ansicht nach stehe dieser Berufstitel diesem zu. Wir ersuchen die Gemeindeverwaltung die dafür notwendigen Unterlagen zu sammeln: Lebenslauf, Mitgliedschaft ÖWR, und an das zuständige Ministerium zur Begutachtung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Gemeinderäte des BVK Krumpendorf

Der Antrag wird Unterstützt

